

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT- Privathaftpflicht Superschutz - AH8002.14.2

Inhalt

- § 1 Versichertes Risiko
- § 2 Versicherte Personen
- § 3 Versicherte Tätigkeiten
- § 4 Versicherte Fahrzeuge
- § 5 Versicherte Tiere
- § 6 Versicherter Haus- und Grundbesitz
- § 7 Versicherte Gewässerschäden
- § 8 Versicherte Mietsachschäden
- § 9 Versicherte Vermögensschäden
- § 10 Versicherter Datenaustausch und Internetnutzung
- § 11 Versicherte abhanden gekommener Sachen
- § 12 Versicherte Auslandsschäden
- § 13 Versicherte Sonstige Schäden

§ 1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Regelungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

§ 2 Versicherte Personen

1. Familienangehörige
 - 1.1. Versicherungsnehmer;
 - 1.2. Ehegatte des Versicherungsnehmers;
 - 1.3. in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft des Versicherungsnehmers sofern keine eigene Privathaftpflichtversicherung besteht.,
 - 1.4.1. die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Enkel- oder Pflegekinder) der oben genannten Personen;
 - 1.4.2. die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheiratete oder nicht in einer Lebensgemeinschaft (auch eingetragene) Kinder solange diese im gemeinsamen Haushalt leben
 - 1.5. die nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder wie in Pkt. 1.4. benannt sofern diese unverheiratet sind oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben und einer der folgenden Punkten zutrifft:
 - 1.5.1. minderjährige Kinder;
 - 1.5.2. Kinder in Schul- oder Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung, Lehre oder Studium);
 - 1.5.3. während des Grundwehrdienst bzw. Bundesfreiwilligendienst (früher Zivildienst), zusätzlicher freiwilliger Wehrdienst, freiwilligen sozialen oder ökologischem Jahr;
 - 1.5.4. pflegebedürftige Kinder oder Kinder deren vormundschaftlicher Betreuer der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte ist;
 - 1.5.5. geistig, seelisch oder körperlich behinderte Kinder solange Sie im gemeinsamen Haushalt leben;
 - 1.6. die Eltern des Versicherungsnehmers (auch Schwieger-, Stief- oder Adoptiveltern) sowie die Großeltern des Versicherungsnehmers, sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben oder in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben;
 - 1.7. Geschwister der in Pkt. 1.1 & 1.2. versicherten Personen, sofern diese unverheiratet sind oder sich nicht in einer Lebensgemeinschaft (auch eingetragene) befinden, keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.
2. Eingegliederte Personen
Mitversichert gelten vorübergehend mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Au-pair, Austauschschüler und Austauschstudenten.

Voraussetzung dafür ist, dass kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz erlangt werden kann.

3. Nachversicherung bei Ausscheiden einer versicherten Person

Es besteht ein Nachversicherungsschutz für 12 Monate sofern die Voraussetzungen zur Mitversicherung erloschen sind, weil die Ehe geschieden wurde, eine häusliche Gemeinschaft beendet wurde oder Kinder volljährig wurden, geheiratet haben, deren Schul- oder Berufsausbildung, Wehr- oder Zivildienst oder die Pflegebedürftigkeit beendet wurde. Wird kein neuer Versicherungsschutz bei der Oberösterreichischen Versicherung AG beantragt entfällt diese Nachversicherung rückwirkend.

4. Tod des Versicherungsnehmers

Der Nachversicherungsschutz wie in Pkt. 3. beschrieben gilt auch bei Tod des Versicherungsnehmers. Wird innerhalb der 12 Monate die Beitragszahlung vom Ehegatten oder Lebensgefährten übernommen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

5. Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind - abweichend zu Pkt 7.4 und 7.5 der AHB - übergangsfähige Regressansprüche aus Personen- und Sachschäden der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe

und privaten Krankenversicherungsträger.

6. Singledeckung

Ist die Privathaftpflichtversicherung für eine Person abgeschlossen worden, so sind die in Pkt. 1.2 bis 1.7 genannten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Punkt 3.1 (2) und 13. AHB.

§ 3 Versicherte Tätigkeiten

1. Versicherte Haftpflichtansprüche wegen Sach- und/oder Personenschäden.

- 1.1. Tageseltern oder Babysitter, nicht in Betrieben oder Institutionen wie insbesondere in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort, bis maximal fünf Kinder;

Versichert sind Schäden aus der Betreuung fremder Kinder, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht. Zusätzlich versichern wir die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die sich die betreuten fremden Kinder untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

- 1.2. Folgende selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einem maximalen Jahresumsatz in Höhe von EUR 10.000,00 und sofern keine Arbeitnehmer beschäftigt werden und die dafür erforderliche behördliche Erlaubnis (insbesondere: Gewerbebeschein) vorhanden ist:

- 1.2.1. Handarbeiten (insbesondere: knüpfen, stricken, häkeln, nähen);
- 1.2.2. Kunst und Kunsthandwerk;
- 1.2.3. Markt- und Meinungsforschung;
- 1.2.4. Schönheitspflege (insbesondere: Haarpflege, Pediküre, Maniküre);
- 1.2.5. Tierbetreuung;
- 1.2.6. Unterrichtserteilung;
- 1.2.7. Textverarbeitung;
- 1.2.8. Warenhandel.
- 1.3. Mitversichert bleiben die Kinder gemäß § 2 Pkt 1.4 und 1.5 auch während der Ausübung eines Ferienjobs oder Betriebspraktikums. Der Ausschluss berufliche, betriebliche Tätigkeit bleibt bestehen.

- 1.3.1. Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder an einem fachpraktischen Unterricht unter Einschluss von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen aus Schäden an Einrichtungen und Gebäuden bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von EUR 10.000,00. Ausgeschlossen bleiben Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

- 1.4. Gesetzliche Schadensersatzansprüche von Arbeitgebern oder Arbeitskollegen durch betriebliche und arbeitsvertragliche Tätigkeiten zugefügte Sachschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von EUR 10.000,00;

- 1.5. Als Arbeitgeber der im Privathaushalt des Versicherungsnehmers oder in sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigten Personen unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen wegen in dieser Eigenschaft erfolgter Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

- 1.6. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:
 - im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen
 - Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreten oder den Streudienst versehen.Ausgeschlossen bleiben:
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen,
 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,
 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander.
- Ausgeschlossen werden nicht etwaige Regressansprüche gegen den Verursacher.

- 1.7. Ehrenamtliche Tätigkeiten oder unentgeltliche freiwillige soziale Arbeiten.

2. Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

- 2.1. Mitversichert sind in Ergänzung von § 1 und § 7 Nr. 7.10 (a) der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
 - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von § 1 und § 7 Nr. 7.10 (a) AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2.2. Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (insbesondere Gewässerschadenshaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Einschränkungen

- 3.1. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherte Person bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder anderen behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweicht.
- 3.2. Schäden die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 3.3. Ausgeschlossen sind Vermögensschäden und jegliches Produkthaftungsrisiko.

4. Vorrangigkeit anderer Versicherungen

Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung oder Umweltschadensversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 und 2 nur subsidiär.

§ 4 Versicherte Fahrzeuge

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht wurden.

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Fahrzeuge ohne behördliches Kennzeichen verursacht werden:
 - 1.1. Elektrofahrräder ohne Kennzeichen bis 25 km/h oder 250 Watt,;
 - 1.2. sonstige Elektrofahrzeuge mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - 1.3. motorbetriebene Krankenfahrstühle;
 - 1.4. Arbeitsmaschinen (zB. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - 1.5. sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - 1.6. Kraftfahrzeuge die auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, wobei jedoch Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen dazu ausgeschlossen sind;
 - 1.7. nicht versicherungspflichtige Anhänger;
 - 1.8. Schlauch-, Ruder- und Paddelboote ohne Segel und ohne Treibsätze oder Motoren;
 - 1.9. Windsurfbretter (auch gelegentlicher gebrauch fremder), Kitesurf-Boards und -Drachen;
 - 1.10. Segelboote, sofern die Segelfläche maximal 15 Quadratmeter beträgt oder es sich nur um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Segelbootes handelt und soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann;
 - 1.11. Wassersportfahrzeuge mit Motoren, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist sowie der gelegentliche Gebrauch eines fremden Wassersportfahrzeuges, sofern dafür die notwendige behördliche Erlaubnis vorhanden ist und soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann;
 - 1.12. ferngesteuerte Land- und Wassermotortypfahrzeuge;
 - 1.13. Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigen und für die keine Versicherungspflicht besteht.
2. Ergänzungsversicherung für im europäischen Ausland geliehene Kraftfahrzeuge
 - 2.1 Während einer Reise im europäischen Ausland gilt der Versicherungsschutz auch für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem berechtigten Gebrauch eines fremden
 - Personenkraftwagens,
 - Kraftrades oder
 - Wohnmobiles bis 4 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht,
 soweit es nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen eines Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.
 - 2.2 Sofern für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz nur, soweit diese keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.
 - 2.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Fahrzeugeigentümers oder -halters, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

§ 5 Versicherte Tiere

1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht,

- 1.1 als Halter oder Hüter von Kleintieren und Bienen, ausgenommen Hunde;
- 1.2. aus der erlaubten Haltung von kleinen Wildtieren im Haushalt des Versicherungsnehmers, sofern die Haltung den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entspricht. Hierzu zählen insbesondere: Spinnen, Skorpione, Schleichen, Eidechsen, Chamäleons, Leguane, Geckos, Warane, Schlangen und Wanderratten.
Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (insbesondere Feuerwehreinsatz) zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieren. Diese Aufwendung ist auf EUR 2.500,00 je Versicherungsfall begrenzt. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 1.3. als Halter oder Hüter von Signal- und Behindertenbegleithunden (insbesondere Blindenhund);
- 1.4. als Hüter fremder Hunde (ausgenommen Kampfhunde) oder Pferde (gewerbliche Tierhaltung ausschließlich im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten gemäß § 3 Pkt. 1.2.);
- 1.5. als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde;
- 1.6. als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

§ 6 Versicherter Haus- und Grundbesitz

1. Haftpflichtansprüche aus Immobilienbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (insbesondere Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- 1.1. einer oder mehrerer Wohnungen (auch Eigentums- oder Ferienwohnungen) – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer;
- 1.2. eines Einfamilienhauses oder eines vom Versicherungsnehmer mitbewohnten Mehrfamilienhauses;
- 1.3. eines Wochenend- oder Ferienhauses inkl. deren Vermietung;
- 1.4. Schrebergartenhütten;
- 1.5. Garagen und Stellplätze;
- 1.6. unbebaute Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 2.000 qm; einschließlich der zugehörigen Gärten, Swimmingpools und Teiche.

2. Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Haus- und Grundbesitz

In Bezug auf die unter Nr. 1 genannten Immobilien ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert:

- 2.1. aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen, auch soweit diese auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen (insbesondere bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen);
- 2.2. aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder einer Anlage der regenerativen Energieversorgung auf der Grundlage von Solarthermie oder oberflächennaher Geothermie oder sonstigen Wärmepumpenanlage, einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz;
- 2.3. aus der Vermietung der Immobilien zu Wohnzwecken, in einem Mehrfamilienhaus (Nr. 1.2.) jedoch nur, wenn höchstens 3 Wohneinheiten vermietet werden oder der Bruttojahresmietwert maximal EUR 50.000 beträgt;
- 2.4. aus der Vermietung von Stellplätzen, Garagen und einzelnen Räumen (ausschließlich zu Wohnzwecken) und Fremdenzimmer bis zu maximal 8 Zimmer;
- 2.5. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.6. des Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

3. Haftpflichtansprüche aus Bauarbeiten

- 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis einer Bausumme von EUR 200.000,00, sofern es sich um den Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 1 fallenden Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt.
- 3.2 Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach § 2 Nr. 1 versicherten Personen sind gleichfalls mitversichert. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 3.3 Be- und Entladeschäden bei Bauarbeiten
Durch den Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursachte Schäden sind, einschließlich Schäden an fremden Kraftfahrzeugen, mitversichert.

4. Haftpflichtansprüche aus Gemeinschaftsanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zum Haus (Pkt. 1.2. und 1.3.) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, wie insbesondere gemeinschaftlichen Zugängen zu öffentlichen Straßen, Abstellplätzen für Abfallbehälter, Wäschtrockenplätzen, Garagenhöfen und Spielplätzen.

5. Haftpflichtansprüche der Miteigentümer

Bei Sondereigentümern (Pkt. 1.1) sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

6. Regressverzicht gegenüber Familienangehörigen

Im Leistungsfall wird auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer verzichtet, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

7. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Immobilien gemäß Pkt. 1.1 bis 1.3 innerhalb Europas. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten bis zu drei Monaten ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen mitversichert.

§ 7 Versicherte Gewässerschäden

1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

2. Versicherte Tankanlagen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:

- Kleingebinde bis 100 Liter / Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 1.000 Litern / Kilogramm;
- Heizöltanks bis 5.000 Litern Fassungsvermögen oder Flüssiggastanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß § 6 Nr. 1.1. und 1.2.;
- einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt wurden, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

4. Rettungskosten

Aufwendungen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

5. Umwelteigenschaden

Eingeschlossen sind abweichend von § 1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an dem Versicherungsnehmer gehörenden unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig, plötzlich und unfallartig aus den nach Pkt. 2 versicherten Anlagen ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den in Pkt. 2 genannten Anlagen selbst.

6. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 8 Versicherte Mietsachschäden

1. Schäden an Immobilien und Einrichtungsgegenständen

1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.

1.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (insbesondere Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine) sowie in sonstigen Unterkünften, die für bis zu 6 Monate gemietet wurden (insbesondere möbliertes Zimmer).

1.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro-

und Gasgeräten;

- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

2. Schäden an sonstigen Sachen

2.1 Mitversichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von sonstigen Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 5.000.

Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 20%, mindestens EUR 100,00.

2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen;
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden an Sachen, die sich im Besitz eines Familienangehörigen der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers sowie dessen Familienangehörigen befinden.

§ 9 Versicherte Vermögensschäden

9.1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne Pkt. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

9.2. Ergänzend zu § 7 AHB sind zusätzlich Ansprüche wegen folgender Schäden ausgeschlossen:

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an Dritte;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Glücksspiel, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvorschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem / vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster / vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- aus dem Verlust, Nichtverfügbarkeit oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen, insbesondere Geräusche, Gerüche, Erschütterungen;
- durch Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen;
- Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien.

§ 10. Versicherter Datenaustausch und Internetnutzung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten und Programme Dritter und daraus resultierender Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausschließlich im Umfang der nachfolgenden Sachverhalte:

- 1.1. Schäden durch Viren und andere Schadprogramme
Haftpflichtansprüche wegen Datenveränderung, insbesondere Löschung, Beschädigung und Beeinträchtigung gespeicherter Daten und Programme bei Dritten und daraus resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Viren und/oder andere Schadprogramme.
- 1.2. Veränderung von Daten aus sonstigen Gründen
Haftpflichtansprüche wegen Datenveränderung bei Dritten aus sonstigen Gründen, nur soweit sie auf die Wiederherstellung der veränderten Daten gerichtet sind.
- 1.3. Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch

2. Obliegenheiten:

- 2.1. Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere Textinformationen, Bilder, Musikstücke) durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (insbesondere Virens Scanner, Firewall, Router, Intrusion Detection System) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist zudem verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken auf dem aktuellen Stand zu halten. Die vorgenannten Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- 2.2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 26 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zur Kündigung berechtigt und/oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.

3. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 4.1. wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (insbesondere Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (insbesondere Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 4.2. die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (insbesondere Spamming) oder Dateien (insbesondere Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 4.3. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (insbesondere Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

§ 11. Versicherte abhandene Sachen

1. Schlüsselverlust

- 1.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen oder amtlichen (auch ehrenamtlichen) Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.
- 1.2. Ersetzt werden die Kosten bis EUR 10.000,00
 - 1.2.1. für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten;
 - 1.2.2. für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen;
 - 1.2.3. für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss);
 - 1.2.4. für die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.
- 1.3. Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.
- 1.4. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - 1.4.1. aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
 - 1.4.2. aus dem Verlust von nicht privaten Tresorschlüsseln;
 - 1.4.3. aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (insbesondere wegen Einbruchs).

2. Abhandenkommen sonstiger Sachen

- 2.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (insbesondere Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) fremder Sachen bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 10.000.
 - 2.2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von
 - 2.2.1. Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 - 2.2.2. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 - 2.2.3. Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Person dienen;
 - 2.2.4. Sachen, die sich im Besitz eines Familienangehörigen der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers sowie dessen Familienangehörigen befinden.

§ 12. Versicherte Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 7 Nr. 7.9 der ihrem Vertrag zu Grunde liegenden AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Versichert sind unbegrenzte Auslandsaufenthalte innerhalb der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein, sofern der Hauptwohnsitz in Deutschland liegt. Vorübergehende Auslandsaufenthalte außerhalb der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein sind bis 3 Jahre versichert. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Ausland gelegenen Wohnung oder eines Hauses zu privaten Zwecken. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 13. Versicherte Sonstige Schäden

1. Leistung bei fehlender Haftung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Sach- und Personenschäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil

- 1.1. die versicherte Person nach §§ 827 bis 829 BGB nicht verantwortlich ist (insbesondere wegen Minderjährigkeit) und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde. Die Entschädigung ist mit EUR 100.000,00 begrenzt.
- 1.2. ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte verursacht wurde. Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Die Entschädigung ist mit EUR 10.000,00 begrenzt.

2. Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person gemäß §2 nach einem versicherten Schadensfall durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen hat, stellt der Versicherer der versicherten Person den

erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von EUR 100.000 zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadensersatz, so ist die versicherte Person, welcher der erforderliche Beitrag zur Verfügung gestellt wurde, verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Für die Rückzahlung des Differenzbetrages haften der Versicherungsnehmer und die versicherte Person, welcher der erforderliche Beitrag zur Verfügung gestellt wurde, als Gesamtschuldner.

3. Ausfalldeckung

3.1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt versicherten Personen gemäß AH8002 §2 Pkt. 1.1. bis 1.4.1. Versicherungsschutz für den Fall, dass einer versicherten Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten (Schadensverursacher) ein Haftpflichtschaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zugefügt wird und die daraus entstehende Schadensersatzforderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadensverursachers nicht durchgesetzt werden kann. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit Leistungen aus einer bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden können oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß dem Opferentschädigungsgesetz erbracht werden oder für den Dritten eine Privathaftpflichtversicherung besteht.

3.2. Umfang der Ausfalldeckung

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schadenverursachers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

Der von der Ausfalldeckung erfasste Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Schadenverursachers und die Höhe der Entschädigung richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung. Der Ausschluss des Vorsatzes nach Ziff. 7 Pkt.1 der AHB findet jedoch keine Anwendung. Versicherungsschutz besteht zudem auch für die Eigenschaft des Schadenverursachers als privater Tierhalter oder -hüter.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

3.3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ausfalldeckung gilt mit Ausnahme von USA und Canada weltweit.

3.4. Definition Dritter

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der mitversicherten Person wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommen wurde.

3.5. Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen soweit die ausgerichtete Schadensersatzforderung EUR 2.500,- oder mehr beträgt.

3.6. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Schadensanzeige zuzusenden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

Bei einem Verstoß gegen die zuvor genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz nach Maßgabe der dem Vertrag zu Grunde liegenden AHB, Ziff. 26 verlieren.

3.7. Erfolgreiche Vollstreckungsversuche

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person ein rechtskräftiges vollstreckbares Urteil gegen den Schadensverursacher im Streitigen Verfahren vor einem Gericht im Geltungsbereich nach Nr. 3.3 erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil gegen den Schadenverursacher erfolglos geblieben ist.

- 3.7.1. Als rechtskräftig vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen gilt auch ein Anerkenntnisurteil, ein gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- 3.7.2. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass
 - a) eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht zur Befriedigung geführt hat oder
 - b) eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, insbesondere weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung bzw. eine Vermögensauskunft abgegeben hat oder
 - c) ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren

nicht zur vollständigen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

3.8. Beizubringende Unterlagen

Die Entschädigung wird nur geleistet, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Original-Titel gemäß Ziff. 3.7. und 3.7.1., die Original- Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Ausfalldeckung vorliegt, aushändigt.

3.9. Abtretung von Ansprüchen

Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Ansprüche gegen den Schadensverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

3.10. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

3.11. Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung
- b) Forderungen aufgrund eines vertraglichen Forderungsüberganges
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden
- d) Ansprüche aus Schäden zu deren Ersatz:
 - ein anderer Versicherer Leistung zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

4. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen Die Oberösterreichische Versicherung AG garantiert, dass die dieser Privat- Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Kunden von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – abweichen.